



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2007

**Zulassungssatzung für den
Master-Studiengang Soziologie**

Vom 16. Juli 2007

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Soziologie

Vom 16. Juli 2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung und Fristen

(1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Soziologie ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. April. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Soziologie sind:

1. der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem für den Master-Studiengang Soziologie einschlägigen Fach (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch gem. § 6
3. der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, der im Rahmen des Bewerbungsgesprächs zu erbringen ist

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ (2,0) oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzung gem. § 3 Nr. 1 erfüllen, werden zu einem Bewerbungsgespräch gem. § 6 eingeladen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Zur Überprüfung der für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse findet ein Teil des Gesprächs in der englischen Sprache statt.

(2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1.Juni bis 30.Juni an der Universität Konstanz durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs wird zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten, ein Teil davon in Englisch. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission beurteilen nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber unter Berücksichtigung der im Gespräch nachgewiesenen Englischkenntnisse nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Jedes Mitglied gibt ein Votum ab, ob der Bewerber an dem Gespräch erfolgreich teilgenommen und den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbracht hat. Das Bewerbungsgespräch gilt als erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder das Gespräch als erfolgreich bewertet haben.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(6) Das Gespräch wird als nicht erfolgreich bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung in der Fassung vom 23.02.2005 (Amtl. Bkm. 7/2005) außer Kraft.

Konstanz, 16. Juli 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -